

Info

Geschäftsstelle:

L V E B

Schlaunweg 20
59394 Nordkirchen
Tel.: 02596 - 667035
Fax: 02596 - 529886
E-Mail:
buero@lveb-nrw.de

Herbst 2007

Ausgabe

26

Liebe Eltern, Angehörige und Betreuer,

die Sparwelle ist noch nicht verebht, obwohl das Wirtschaftswachstum zugenommen hat und die Steuereinnahmen beträchtlich gestiegen sind.

Es ist durchaus verständlich, wenn sprudelnde Steuerquellen zum Abbau der großen öffentlichen Schuldenlast verwendet werden. Doch ist es nun geboten, weitere finanzielle Restriktionen bei Menschen mit Behinderungen vorzunehmen?

Gewiss sind Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe noch nicht unter Dach und Fach. Sicher umfasst der Pflegebegriff noch nicht die Erfordernisse der Wirklichkeit von geistig behinderten Pflegebedürftigen.

Ohne Zweifel kommen bei der Eingliederungshilfe infolge der wachsenden Zahl von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in den kommenden Jahren erhebliche finanzielle Belastungen auf die Sozialhilfeträger zu. Dass durch diese Belastungen die Träger erheblichem Druck ausgesetzt sind, wenn keine übergeordnete staatliche Institution – das Land oder der Bund – einen Teil der entstehenden Kosten übernimmt, wird niemand bezweifeln. Dennoch wird man die Frage stellen müssen, ob man die zu erwartenden Lasten auf die Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen abwälzen darf.

Bereits im vergangenen Jahr haben die Landschaftsverbände durch das Hilfeplanverfahren nicht unbeträchtliche Einsparungen erzielt. Die angepeilte Zahl von 2000 Wohnstättenbewohnern, die aus den Wohnstätten in das „Ambulant Betreute Wohnen“ überwechseln sollten, wird wohl in 2008 annähernd erreicht sein. Das ist sicher rein rechnerisch und finanziell nicht wenig. Ob eine Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen damit erreicht wurde, ist nur im Einzelfall nachweisbar. Die mit dem Verfahren verbundenen Pressionen, Ängste und Nöte sind durch Beschwerden offenkundig geworden. Es ist dringend erforderlich, dass jeder behinderte Mensch, der in einer Wohnstätte lebt, in Kenntnis der Tragweite seiner Wahl die Freiheit haben muss, sich **ohne jeglichen Druck**

und ohne jegliche Manipulation zu entscheiden, ob er in einer Wohnstätte oder ambulant betreut leben will, dass er ferner ohne weitere Pressure in einer Wohnstätte bleiben kann, und dass **ein Bewohner, der ohne stationäre Betreuung nicht leben kann, von jeglicher Prüfung in Zukunft verschont bleibt**. Für Eltern, Angehörige und Betreuer ist eine Unsicherheit der Zukunft ihrer behinderten Betreuten unerträglich. Für sie sind Vertrauen und Verlässlichkeit unerlässlich..

Dazu kommt, dass bis zur Stunde vielfach die erforderlichen Netzwerke noch nicht vorhanden sind. Sie werden besonders dann unentbehrlich, wenn das „Persönliche Budget“, auf das jeder Mensch mit Behinderung ab 01.01.2008 einen Rechtsanspruch hat, sinnvoll anwendbar sein soll.

Ein weiteres Feld möglicher Finanzressourcen für den überörtlichen Sozialhilfeträger besteht in der Abzweigung von Kindergeld durch die Familienkassen bei Eltern und Angehörigen von Wohnstättenbewohnern, auf die im Weiteren noch eingegangen werden soll.

Versucht man, mit dem in manchen Fällen fragwürdigen Übergang ins „Ambulant Betreute Wohnen“ die Kosten der Eingliederungshilfe in diesem Bereich zu mindern, so soll eine ähnliche Rahmenzielvereinbarung mit den Trägern der Werkstätten - wie mit den Spitzen der freien Wohlfahrtsverbände für den Bereich des Wohnens - ebenfalls zu Kostensenkungen führen. Bereits im letzten Jahr hatte der LVR eine Absenkung der Kostensätze für Werkstattplätze um 1,5 % verlangt. Mit dieser Forderung haben wir uns an dieser Stelle in einer früheren INFO auseinandergesetzt und auf die möglichen Folgen hingewiesen.

Des Weiteren haben die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) im Februar dieses Jahres eine Abhandlung „Schnittstelle allgemeiner Arbeitsmarkt — Werkstatt für behinderte Menschen – Schwachstellen und Lösungsperspektiven“ veröffentlicht. In dieser Schrift sind Situationen, Handlungsfelder und Optionen teilweise überzogen dargestellt und mit einer pauschalen Kritik an den Werkstätten versehen. Dagegen hatten wir uns bereits gewandt und in jedem Falle den Schutz der Werkstatt für den Rechtsstatus der Werkstattbeschäftigten, eine Sicherung der Nachteilsausgleiche der Beschäftigten und ein Fortbestehen der sozialen Absicherungen gefordert. In diesem Zusammenhang erinnern wir an die Versicherung mancher Politiker, dass die Qualitätsstandards der Eingliederungshilfe nicht gemindert werden und Reformen nicht zu Lasten der Menschen mit Behinderungen erfolgen sollen. In einer weiteren Stellungnahme der BAGüS „Vorstellungen der BAGüS zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe unter fachlichen und finanziellen Aspekten – Eckpunkte“ vom 14.02.07 wird zwar als wesentlich für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe die Steigerung von Qualität und damit auch die der Wirksamkeit der Leistungen angesehen, aber auch das Erzielen von „notwendigen“ Einsparungen. Zu diesen Einsparungsmöglichkeiten zählt man dann auch eine stärkere Beachtung des

Nachranggrundsatzes. Danach sei nicht sachgerecht, dass Leistungsberechtigte und ihre Eltern ohne Berücksichtigung des im Einzelfall vorhandenen Einkommens und Vermögens von einer Inanspruchnahme gänzlich befreit oder zumindest nur beschränkt herangezogen werden können. Sie seien insoweit an den Leistungen zu beteiligen, wie dies von Eltern nicht behinderter Kinder verlangt werde. Genauso seien die Vorschriften zur Schonung Leistungsberechtigter und Unterhaltspflichtiger bei hohem Einkommen und Vermögen zurückzunehmen.

Soweit man hier an allgemeine Sozialleistungen wie Grundsicherung und Eingliederungshilfe für Wohnstättenplätze denkt, muss man berücksichtigen, dass das Vermögen und das Einkommen des Leistungsberechtigten auch jetzt schon sehr wohl für den Anspruch auf Hilfe zur Eingliederung (Wohnstättenplatz) herangezogen wird. Wer hier weitere Leistungen fordert, schmälert die ohnedies karge Lebensgrundlage der Betroffenen und gefährdet vor allem die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

In ähnlicher Weise fordert der Deutsche Landkreistag in einer Abhandlung zur „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ eine verstärkte Heranziehung von Einkommen und Vermögen der Eltern behinderter Kinder. Zur Begründung verweist der Landkreistag nicht nur auf den Nachranggrundsatz der Sozialhilfe, sondern argumentiert, dass sich behinderte Menschen und deren Angehörige verstärkt an den Kosten der Eingliederungshilfe zu beteiligen hätten, weil Menschen mit Behinderung nicht schlechter und nicht besser gestellt werden sollten als Menschen ohne Behinderung. Der Öffentlichkeit sei nicht zu vermitteln, dass in einer Phase heftiger Konsolidierungsbemühungen im gesamten Bereich der sozialen Sicherung steuerfinanzierter Teilhabeleistungen ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen den Leistungsberechtigten zugute kommen.

Ganz abgesehen davon, dass zu den Leistungen der Eingliederungshilfe außer bei der Finanzierung des Arbeitsplatzes in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten herangezogen werden, beachtet der Landkreistag nicht, dass mit dem Inkrafttreten des SGB IX die Bestimmung gesetzlich verankert ist, dass *Nachteile und gesellschaftliche Ungleichbehandlungen* im sozialen Sicherungssystem eliminiert werden müssen. Wenn die Menschen mit Behinderung ihren Arbeitsplatz in der Werkstatt ganz oder teilweise aus eigenem Einkommen und Vermögen finanzieren müssten, wäre ihre Teilhabe am Arbeitsleben wohl kaum möglich. Daher hat der Gesetzgeber in § 92 Abs. 2 SGB IX bestimmt, dass Werkstattbeschäftigten nur die Aufbringung der Kosten für den Lebensunterhalt zuzumuten ist und das auch nur dann, wenn sein Einkommen den zweifachen Satz des Eckregelsatzes (§ 92 Abs. 2 Nr.8) übersteigt.

Müssten Eltern und Angehörige in gleicher Weise für alle Förderungen, ambulant und stationär, jahrzehntelang für ihre behinderten Angehörigen zahlen, so müssten viele behinderte Menschen auf die teuren Fördermaßnahmen verzichten, die erst ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe soll eben nicht verhindert werden. Deshalb bestimmt das Gesetz, dass der Beitrag der Angehörigen auf €46.- monatlich beschränkt bleibt (§ 94 Abs. 2 SGB XII).

Die Lebensgestaltung wird durch eine Behinderung stets beeinträchtigt und bringt Nachteile gegenüber Nichtbehinderten. Als Rehabilitationsträger muss daher der Sozialhilfeträger gemäß SGB IX mit seinem Anteil dafür Sorge tragen, dass gesellschaftliche Nachteile beseitigt werden.

Im Übrigen: was den Beitrag Unterhaltspflichtiger angeht, so sollte man bedenken, dass Eltern oder Angehörige in den jungen Jahren ihres behinderten Kindes oft materielle und immaterielle Leistungen erbracht haben, die weit über das Normale bei nicht behinderten Kindern hinausgehen. Überdies erbringen Eltern und Angehörige sehr oft auch noch für erwachsene behinderte Menschen erhebliche Leistungen auf, zu denen sie gesetzlich nicht verpflichtet sind.

Grundsicherung und Kindergeld – Terminbericht des Bundessozialgerichts vom 17. Oktober 2007

Das Bundessozialgericht hat in diesem Terminbericht festgestellt: Das Sozialgericht Aachen hat zu Recht angenommen, dass das SGB X (Sozialverwaltungsverfahren) auch für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Anwendung findet. Mit dem SGB XII wurde das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) abgelöst. Es war bis zu diesem Zeitpunkt (31.12.2004) Bestandteil des Sozialgesetzbuches. Es bedurfte damit keines ausdrücklichen Hinweises, dass das SGB X auf das Grundsicherungsgesetz (GSiG) angewendet werden konnte. Das bis zum 31.12.2004 geltende GSiG war also in der Sache als sozialrechtliche Regelung zu verstehen. Infolgedessen ist auch der § 44 SGB X auf das GSiG anwendbar. Rechtswidrige bestandskräftige Verwaltungsakte, mit denen Sozialleistungen in der Vergangenheit abgelehnt worden sind, müssen nun zurückgenommen und die verweigerten Leistungen nachträglich erbracht werden.

Das heißt: Das in den Jahren 2003/2004 auf die Grundsicherung angerechnete Kindergeld muss nun nebst Zinsen nachgezahlt werden, wenn Widerspruch eingelegt oder ein Antrag auf Nachzahlung gestellt worden ist.

Verjährungsfrist: § 44 SGB X bietet auch jetzt noch die Möglichkeit, einen Antrag auf Nachzahlung des angerechneten Kindergeldes zu stellen. Der Anspruch auf Nachzahlung **verjährt**, wenn maximal vier Jahre vom Beginn des Jahres vergangen sind, in dem die Bescheide zurückgenommen werden.

Das bedeutet: Um noch eine Nachzahlung von Januar 2003 an, zu dem das GSiG in Kraft getreten ist, zu erreichen, muss der

Nachzahlungsantrag bis spätestens 31.12.2007

beim zuständigen Sozialamt gestellt sein. Geht der Antrag später ein, sind die Nachzahlungsansprüche für 2003 verloren. Der INFO ist ein Musterantrag als Anlage beigefügt.

Renten und Regelsätze sind zum 1. Juli 2007 gestiegen

Seit Jahren sind die Renten erstmals wieder gestiegen und zwar um 0,54 %. In der Folge steigen um denselben Prozentsatz auch die Regelsätze in der Sozialhilfe bei Leistungen

zur Grundsicherung für Behinderte und der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV).

Dadurch betragen die neuen Regelsätze für

den Haushaltsvorstand und Alleinstehende	€ 347,-
Haushaltsangehörige von 0 – 13 Jahre	€ 208,-
Haushaltsangehörige ab 14 Jahre	€ 278,-
Eheleute und Lebenspartnerschaften	€ 312,-

Der Barbetrag (Taschengeld) in stationären Einrichtungen steigt von € 93,15 auf € 93,69. (Der Barbetrag war durch die Erhöhung des Prozentsatzes von 26 % auf 27 % des Regelsatzes von € 345,- dem Ausgleich für die Weihnachtspauschale - ab 1. Januar 07 bereits von € 89,70 auf € 93,15 erhöht worden.)

Zusätzlicher Barbetrag

Der Anspruch auf einen Zusatzbarbetrag wurde mit dem Inkrafttreten des SGB XII am 01.01.2005 auf den Kreis der Wohnstättenbewohner beschränkt, die diesen Betrag bereits bis zum 31.12.2004 nach dem BSHG erhalten haben. Gleichzeitig wurde dieser Zusatzbarbetrag unabhängig von der Höhe des für den Wohnstättenplatz eingesetzten Einkommens (z.B. der EU – Rente) auf die im Dezember erhaltene Höhe eingefroren. Er erhöht sich also nicht mit der Erhöhung des Eckregelsatzes.

Zuzahlung in der Gesetzlichen Krankenversicherung

Durch die höheren Regelsätze ändert sich auch die Höhe für die Zuzahlung in der GKV für Sozialhilfeempfänger und Behinderte. Für chronisch Krankenversicherte belief sich die Zuzahlung bei einem fiktiv zugrunde gelegten Eckregelsatz von € 345,- je Monat auf € 41,40 pro Jahr, für nicht chronisch Kranke auf € 82,80. Ab 01.07. wird wohl infolge der Erhöhung des Eckregelsatzes auf € 347,- der Jahresbeitrag auf € 41,50 bzw. € 83,- steigen. Ob die Krankassen die Erhöhung für das zweite Halbjahr nachfordern oder mit dem Beitrag für das Jahr 2008 erheben, ist z.Z. nicht bekannt.

Kassenindividueller Beitragszuschlag

Die Krankenkassen können auf Grund des GKV – Wettbewerbsstärkungsgesetzes von ihren Mitgliedern einen Beitragszuschlag von 1 % oder pauschal von € 8,- erheben, wenn ihr Finanzbedarf durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfond nicht gedeckt ist. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten hat durch eine entsprechende Intervention erreicht, dass Werkstattbeschäftigte von diesem Beitrag befreit sind, wenn ihr **Arbeitsentgelt € 490,-** nicht übersteigt. Die Werkstätten zahlen diesen Betrag. Er wird ihnen von dem überörtlichen Sozialhilfeträgern erstattet .

Abzweigung von Kindergeld bei Wohnstättenbewohnern

Mehrere erfolgreiche Klagen haben die Landschaftsverbände inzwischen gegen Familienkassen wegen Abzweigung von Kindergeld aufgrund des § 74 Abs. 1 EStG und des Urteils des BFH vom 23.02.2006 (Az.: III R 65/04) geführt. Für das Jahr 2007 erwartet der LVR Mehreinnahmen durch das Kindergeld von **€1,85 Mio.**

Wir erinnern daran (siehe INFO Frühjahr/07), dass das Kindergeld an das Kind ausgezahlt wird, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte infolge Leistungsunfähigkeit – er ist beispielsweise selbst Sozialhilfeempfänger und deshalb nicht unterhaltspflichtig oder nur beschränkt unterhaltspflichtig. Das Kindergeld wird dann an das Kind selbst gezahlt und wird so Einkommen des Kindes, das der übergeordnete Sozialhilfeträger (LVR) an sich überleiten lässt, weil er dem Kind Unterhalt gewährt.

Hierzu gehören auch Fälle, bei denen Eltern nur € 26,- bzw. € 46,- zahlen und sonst keine nennenswerten Aufwendungen tragen.

Da das Kindergeld eine steuerliche Entlastung der Eltern bzw. Angehörigen ist, müssen die Aufwendungen die steuerliche Begünstigung rechtfertigen. Die Aufwendungen müssen daher konkret ermittelt werden. Dazu werden (müssen!) Eltern bzw. Angehörige befragt werden. Hierbei wird zunächst nach den Besuchskontakten gefragt (Art, Umfang, Häufigkeit). Zu berücksichtigen sind ferner (u.a. regelmäßige Geschenke, Pakete, Bekleidung - über die Höhe des Bekleidungsgeldes), von Eltern angeschaffte Einrichtungsgegenstände im Wohnheim oder in der elterlichen Wohnung, Urlaubsreisen mit den Eltern, das Vorhalten eines Zimmers, Zusatzversicherungen, Telefonkosten usw. Wir führen diese Möglichkeiten hier noch einmal auf **und raten dringend, alle Belege sorgfältig zu sammeln.**

Für anhängige Verfahren hat man in dem Durchführungshinweis des LVR folgende Fallkonstellationen zusammengestellt:

- 1. Die Eltern haben keine Aufwendungen.**
Die Abzweigung wird in voller Höhe des Kindergeldes (bei der Familienkasse) beantragt.
- 2. Die Aufwendungen der Eltern bzw. Angehörigen übersteigen €150,- monatlich**
Es erfolgt kein Antrag auf Abzweigung.

3. Die Eltern zahlen €26,- bzw. €46,- und haben keine weiteren Aufwendungen

Es wird eine Abzweigung abzgl. € 26,- bzw. € 46,- beantragt.

4. Die Eltern zahlen €26,- bzw. €46,- und/oder haben weitere Aufwendungen

Es wird eine Abzweigung unter Angabe der ermittelten oder geschätzten Aufwendungen beantragt. Über die Höhe der Abzweigung entscheidet die Familienkasse nach pflichtgemäßem Ermessen. In der Regel zweigen die Kassen 50 % des Kindergeldes an den Landschaftsverband ab. Dies kann von dem Landschaftsverband akzeptiert werden. Werden weniger als 50 % abgezweigt, wird geprüft, ob die Entscheidung der Familienkasse im Hinblick auf die Höhe der Aufwendungen der Eltern frei von Ermessensfehlern ist. Die Entscheidung der Familienkasse wird insbesondere dann ermessensfehlerhaft angesehen, wenn zwischen den Aufwendungen der Eltern und der Höhe der Abzweigung ein grobes Missverhältnis (z.B. Aufwand € 5,- im Monat, Abzweigung 50 %). Ggf. wird mit Einspruch bzw. Klage gegen die Entscheidung der Familienkasse vorgegangen.

Kindergeld und Girokonto des Betreuten

Wir erinnern daran: Das Kindergeld darf nicht auf das Girokonto des Kindes gezahlt werden, weil es dadurch formal Einkommen des Kindes wird. Es ist dann sehr schwer, in einem Prozess die Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen des Betreuten zu verhindern bzw. rückgängig zu machen.

Merkzeichen „G“ und Grundsicherung

Nach § 30 Abs. 1 S. 2 erhält derjenige, der in seinem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „G“ besitzt, einen Mehrbedarf von 17 % des maßgebenden Regelsatzes. Es gibt Fälle, bei denen dieser Sachverhalt übersehen worden ist. Prüfen Sie daher den Grundsicherungsbescheid auf diesen Mehrbedarf hin.

Leistungen der Eingliederungshilfe – Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie soweit wie möglich unabhängig von der Pflege machen (§ 55 SGB IX). Die Hilfen zur Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben werden vom Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht und umfassen vor allem:

Hilfen zum Erwerb **praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten** (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX). Sie betreffen insbesondere Hilfen, die den behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht. Es geht darum, die allgemeine Lebenstüchtigkeit zu erhöhen. Dazu gehören auch Kurse oder ähnliche Maßnahmen, Maßnahmen zur Ermöglichung oder Erleichterung der Verständigung mit anderen Personen, hauswirtschaftliche Lehrgänge, die die Besorgung des Haushalts ganz oder teilweise ermöglichen, sowie Lehrgänge oder ähnliche Maßnahmen, die den behinderten Menschen befähigen, sich selbst im Straßenverkehr zu bewegen.

- Die Hilfen zur **Förderung der Verständigung mit der Umwelt** (§ 55 Abs. 2 Nr.4 SGB IX). Sie betreffen hörbehinderte oder sprachbehinderte Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung zur Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass der Hilfe anderer bedürfen (§ 57 SGB IX). Es handelt sich nicht um laufende Hilfen, sondern um Leistungen aus besonderem Anlass.
- Hilfen zur **Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nicht behinderten Menschen** z.B. wenn die Bereitstellung eines persönlichen Begleiters in Betracht kommt, falls dies der Erreichung des Ziels, nichtbehinderten Menschen begegnen zu können, dient.
- Hilfen zum **Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen:**
Die Hilfen können darin bestehen, einen organisierten Einzel- oder Gemeinschaftsabenddienst
- etwa durch ehrenamtliche Helfer, Taxi- oder Buseinsatz – bereit zu stellen oder für den behinderten Menschen, z. B. die Reservierung von Eintrittskarten für Veranstaltungen vorzunehmen.
- Die **Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen**, wenn wegen der Art oder Schwere der Behinderung anders eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist, z. B. Zeitung, Zeitschriften, Bücher, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte oder die Reparatur letztgenannter Geräte.

Ein Beispiel für solche Leistungen der **Eingliederungshilfe ist die Freizeitbetreuung von erwachsenen behinderten „Kindern“**. Es ist nämlich nicht **normal**, wenn erwachsene Kinder mit den Eltern in die Disco gehen. Die Kosten des Freizeitbegleiters (oder Assistenten) können im Rahmen der Eingliederungshilfe beim Sozialamt beantragt werden.

- Diese Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind **sehr individuell** und **auf den ambulanten Bereich beschränkt** (Im Wohnstättenbereich sind diese Leistungen mit dem Pflegesatz abgegolten.) – allerdings auch abhängig vom Einkommen. Hier gilt die Einkommensgrenze von €690,- bzw. ab 01.07.07 €694,- plus Kosten der Unterkunft. Erwachsene behinderte Menschen, die z.B. Leistungen der Grundsicherung beziehen, liegen mit ihrem Einkommen **immer** unterhalb der

Einkommengrenze. Bei Kindern und Jugendlichen wird das Einkommen der Eltern zugrunde gelegt.

Schon jetzt wünscht Ihnen, Ihren behinderten Angehörigen und Betreuten der LVEB ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2008.

Mit freundlichen Grüßen

- Ihr LVEB -

Abkürzungen:	BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger
	BAG:WfbM	Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten
	BBB	Berufsbildungsbereich
	BFH	Bundesfinanzhof
	BGH	Bundesgerichtshof
	BIH	Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen
	BSHG	Bundessozialhilfegesetz
	EStG	Einkommensteuergesetz
	GEZ	Gebühreneinzugszentrale
	GSiG	Grundsicherungsgesetz
	LVR	Landschaftsverband Rheinland
	LWL	Landschaftsverband Westfalen – Lippe
	MDK	Medizinischer Dienst der Krankenkassen
	PflegevG	Pflegeversicherungsgesetz
	SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe
	SGB X	Sozialverwaltungsverfahren
	SGB XI	Pflegeversicherung
	SGB XII	Sozialhilferecht

Georg Mustermann
(Straße)
(Ort)

Stadt/Kreis.....
Amt für Soziales

Az.:.....

Betr.: Nachzahlung Grundsicherung

.....,den.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zeit vom 01.01.2003 (bzw. erstmaliger Bezug von Grundsicherungsleistungen mit Anrechnung des Kindergeldes) bis zum 31.12.2004 (bzw. letztmaliger Bezug von Grundsicherungsleistungen mit Anrechnung des Kindergeldes) das Kindergeld in rechtswidriger Weise auf die Grundsicherung angerechnet.

Unter Bezugnahme auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Anwendbarkeit der Vorschrift des § 44 SGB X im Bereich der Grundsicherung beantrage ich hiermit die Aufhebung der rechtswidrigen Bewilligungsbescheide der Vergangenheit sowie Nachzahlung der zu unrecht einbehaltenen Leistungen für den oben genannten Zeitraum.

Ich bitte die Verzinsung der Nachzahlungsbeträge nach § 44 SGB I zu beachten.